



BEKANNTMACHUNG

Zuwendung im Rahmen des Projektes „Entwicklung einer neuartigen, leicht anzuwendenden persönlichen Schutzausstattung für den Umgang mit hochinfektiösen Patienten zur Vermeidung von Ansteckungsfällen unter professionellen Hilfskräften (NeuPSA)“

Antragsfrist: 13.06.2018

1. KURZBESCHREIBUNG

Ziel des Projektes ist die Entwicklung einer neuartigen, leicht anzuwendenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für den Umgang mit hochinfektiösen Patienten zur Vermeidung von Ansteckungsfällen unter den ersteintreffenden, professionellen Hilfskräften von Polizei und Feuerwehr, aber auch von Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, niedergelassene Ärzte und das Personal von Rettungsdiensten. Hierzu kann eine vollständig neue Schutzausrüstung entwickelt werden oder die Elemente bisher bestehender Schutzausrüstungen kombiniert und zu einer neuen Schutzausrüstung weiterentwickelt werden, dass das An- und Ablegen weniger fehleranfällig ist, den Vorgaben der Hersteller entspricht und keine Rechte Dritter (z.B. Patente) verletzt werden.

Die Projektlaufzeit ist auf den 30.04.2020 begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Projekt abgeschlossen sein. Die Zuwendung beträgt maximal 200.000 € für die gesamte Laufzeit, wobei die Mittel immer nur für ein Jahr mit unverbindlicher Inaussichtstellung auf eine Weiterförderung bis max. 30.04.2020 zugesagt werden können. Bei der Aufstellung des Finanzplans ist daher auf eine anteilige Verteilung der maximalen Zuwendungsmittel auf die Gesamtlaufzeit zu achten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die umfangreiche Kenntnisse über Funktionalität und Qualität von PSA aufweisen und über Zugang zu der für die Durchführung des Projektes erforderlichen Infrastruktur verfügen. Wird nach dem Projektende keine Vermarktung durch den Zuwendungsempfänger angestrebt, müssen alle im Rahmen der Zuwendung erlangten relevanten Informationen für PSA-Hersteller freigegeben werden. Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung einen Bonitätsnachweis vorlegen. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

Bewerbungen sind bis zum 13.06.2018 per E-Mail beim Robert Koch-Institut, Email: Beschaffung@rki.de einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Maileingangs beim o. g. E-Mail-Postfach entscheidend. Der Bewerbung sind neben dem Umsetzungskonzept inkl. Zeitplan auch ein Finanzierungsplan sowie die nachfolgend genannten Nachweise (s. Pkt. 2) beizufügen.

Vorprüfungen von Konzepten sind nicht möglich.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Projektleitung des Projektes NeuPSA. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt bis zum 27.06.2018.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Folgende Leistungen werden erwartet:

- Evaluierung vorhandener PSA: hierzu hat der Zuwendungsempfänger bereits mit der Bewerbung in geeigneter Form umfangreiche Kenntnisse über Funktionalität und Qualität von PSA nachzuweisen. Außerdem hat er darzulegen, dass er über entsprechende Marktübersicht verfügt. Bestehende Patentrechte sind bei der Entwicklung zu berücksichtigen.
- Entwicklung der PSA entsprechend eines von einer Expertengruppe erarbeiteten Lastenhefts: hierzu hat der Zuwendungsempfänger bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, dass er etablierte Kontakte zu unterschiedlichen PSA-Herstellern unterhält, insbesondere in Bezug auf Beschaffung verschiedener Anzugmaterialien und Atemschutzlösungen. Der Zuwendungsempfänger muss außerdem nachweisen, dass er über Zugang zu Produktionsstätten verfügt, um mit unterschiedlichen Materialien zu arbeiten.
- Herstellung eines zertifizierungsfähigen Prototyps der PSA zu Evaluierungszwecken, ggf. Anpassungen nach dem, durch die Projektpartner anhand des Lastenheftes durchgeführten Evaluierungsprozess.
 - Beauftragung von Gutachten zu Prüfanforderungen (z.B. zum Zusammentragen aller für eine Zertifizierung relevanten EU-Prüfanforderungen oder zur Einhaltung bestehender Arbeitsschutzvorschriften, Kosten in Höhe bis zu 20.000 Euro brutto können zusätzlich zur o.g. Zuwendungssumme übernommen werden),
- Entwicklung Merkblatt zur richtigen Anwendung (förmlich)

Wir erwarten Innovationsfreude und Kreativität, um neue Wege zu beschreiten. Im Rahmen der Bewerbung sind daher Referenzen einzureichen, aus denen sich die Innovationsfähigkeit des Zuwendungsnehmers ergibt.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verantwortlich für die Zuarbeit zur Erstellung der Berichte für den Drittmittelgeber, die über die Berichte im Rahmen der

jährlichen Verwendungsnachweise hinausgehen, insbesondere im Hinblick auf Projektfortschritt und ggf. aufgetretene Probleme.

Sofern eine gewerbliche Verwertung vorgenommen werden soll, wird der Zuwendungsempfänger zum Hersteller und Inverkehrbringer der „NeuPSA“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen. Dafür hat er bereits in der Bewerbung entsprechende Vertriebsstrukturen darzulegen.

Der Zuwendungsempfänger übernimmt alle mit dieser Verordnung verbundenen Rechte und Pflichten und stellt insofern das RKI von jeglichen Schadensersatz-Ansprüchen aus z.B. fehlerhaften Arbeitsergebnissen frei, die sich im Rahmen der gewerblichen Verwertung erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen lassen.

3. ART, UMFANG UND DAUER DER PROJEKTFÖRDERUNG

Die Zuwendung wird als Projektförderung auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vergeben.

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 200.000 €. Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar projektbezogene Personal- und Sachkosten. Investive Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Soweit diese Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU darstellt, handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe. Diese wird entsprechend den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf "De-minimis"-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

"De-minimis"-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Die Zuwendung kann für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis mindestens zum 30.04.2020 beantragt werden, wobei, wie bereits oben erläutert, immer nur eine jährliche Bewilligung und Mittelzusage erfolgt.

4. VERWENDUNGSNACHWEIS

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises gemäß Ziff. 6.4 ANBest-P nachzuweisen.

5. KONTAKT

Bei Fragen zur Ausschreibung können Sie sich per E-Mail an die Adresse: SasseJ@rki.de wenden. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 03018 754 3721.